

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Semlow (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Semlow vom 20. April 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Semlow (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Grundsatz
- II. Gebühren
  - § 2 Schmutzwassergebühren
  - § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
  - § 4 Gebührenschuldner
  - § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
  - § 6 Veranlagungszeitraum
  - § 7 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- III. Schlussvorschriften
  - § 8 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten
  - § 9 Datenverarbeitung
  - § 10 Ordnungswidrigkeiten
  - § 11 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Semlow betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung über eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die OT Semlow, Zornow, Plennin und Palmzin (zentrale Schmutzwasseranlage).

### **II. Gebühren**

#### **§ 2 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gemeinde Semlow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für Grundstücke, bei denen eine Grundstücksentwässerungsanlage über einen Grundstückanschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (3) Die Gebühr gliedert sich für die zentrale Schmutzwasseranlage in Grund- und Mengengebühr.

### § 3

#### *Gebührenmaßstab und Gebührensatz*

##### 1. Grundgebühr

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern ein tatsächlicher Anschluss nach § 2 Abs. 2 besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Einleitung von Schmutzwasser nicht oder nur zeitweise erfolgt.

(2) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit 12 € je Monat.

(4) Als eine Berechnungseinheit (BE) gelten

a) jede Wohnung

b) jede Ferienwohnung

c) je angefangene 8 Betten, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien, Pflegeheime oder Krankenhäuser

d) je angefangene 30 Sitzplätze in Gaststätten, Restaurants, Cafés o. ä.

e) je angefangene 3 Büro- und/oder Geschäftsräume, die zur Ausübung einer freiberuflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können

f) je angefangene 30 Plätze in Schulen, Kindertagesstätten (auch Tagespflege) u. ä. Einrichtungen.

(5) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 4 fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Durchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

a)  $Q_n$  bis 2,5 m<sup>3</sup>/h entspricht 1 BE

b)  $Q_n$  bis 3,5 m<sup>3</sup>/h entspricht 2 BE

c)  $Q_n$  bis 6,0 m<sup>3</sup>/h entspricht 3 BE.

(6) Wohnung im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich eine Küche oder eine Kochnische, Wasserversorgung, Waschgelegenheit und Toilette und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Treppenhaus, vom Freien oder einem Vorraum. Einfamilienhäuser und Einzimmerappartements mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.

##### 2. Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, den Wasserzählerstand auf dem angeschlossenen Grundstück zu kontrollieren. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt. Die Schätzung bzw. Festsetzung des Wasserverbrauchs erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

(4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmenge) obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine eigenen Kosten. Er ist grundsätzlich nur durch gesonderte geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige vorhält und die bei der Gemeinde erfasst sind. Für den Nachweis sind grundsätzlich nur Wasserzähler des nach der Wassersatzung zuständigen Wasserversorgungsunternehmens zugelassen, die von ihm installiert sind. Die Abzugsmenge ermittelt sich nach den Zählerständen, die das Wasserversorgungsunternehmen nach seiner Wahl abgelesen oder anderweitig erfasst hat. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung der Zählerstände vor. Berücksichtigt werden nur Abzugsmengen, die bei der Gemeinde binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt werden, wobei die Mitteilung an das Wasserversorgungsunternehmen genügt. Die Beauftragung des Wasserversorgungsunternehmens obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der Schmutzwasseranlage nicht zugeleitet wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge um nicht mehr als 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt.

Berücksichtigt werden nur Abzugsmengen, die bei der Gemeinde binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt und mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

(6) Vom Abzug nach Abs. 2 und 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt 4,78 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4**

#### ***Gebührensschuldner***

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde Semlow oder ihrem Beauftragten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Der bisherige Gebührensschuldner haftet für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zur Anzeige nach Satz 1 entfallen, wenn er die Anzeige schuldhaft unterlässt.

#### **§ 5**

#### ***Entstehung der Gebührenpflicht***

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde.

Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 6*****Veranlagungszeitraum***

- (1) Der Veranlagungszeitraum für die Grund- und Benutzungsgebühren der Schmutzwasseranlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Ist der tatsächliche Anschluss nach § 2 Abs. 2 nicht ganzjährig vorhanden, ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum im Kalenderjahr, in dem der Anschluss vorhanden ist.

**§ 7*****Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen***

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind zweimonatliche Vorausleistungen zu leisten, die jeweils am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.01. und 10.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erlassen wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Mengengebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühren während des Kalenderjahres (§ 5 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

**III. Schlussvorschriften****§ 8*****Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflichten***

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

(5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren kann sich die Gemeinde eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12 a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 10 dieser Satzung zu.

## § 9

### *Datenverarbeitung*

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,

- die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- des Einwohnermeldeamtes,

- die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 - 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.*